GEPLANTE ABSCHAFFUNG DER HYBRID-DRGs – EINSTWEILIGER RECHTSSCHUTZ DURCH BERUFSVERBÄNDE UND/ODER LEISTUNGSERBRINGER MÖGLICH?

Am 15.10.2026 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Reform der Notfallversorgung verabschiedet. Hiernach soll zunächst im Jahr 2027 für Hybrid-DRG-Leistungen, die ohne Übernachtung durchgeführt werden, eine Vergütung lediglich auf EBM-Niveau erfolgen und sodann zum 01.01.2028 der § 115f SGB V gestrichen und damit die Erbringung und Abrechnung von Hybrid-DRGs vollständig abgeschafft werden. Das Gesetz ist derzeit zwar beschlossen, aber noch nicht in Kraft getreten.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob Berufsverbände wie der BDC dieses Gesetz noch durch eine Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes stoppen können.

Da es um ein Bundesgesetz geht, kommt nach Meinung des Verfassers als Rechtsschutzmöglichkeit nur eine einstweilige Anordnung nach § 32 Abs. 1 BVerfGG vor dem Bundesverfassungsgericht in Betracht. Das Bundesverfassungsgericht kann hiernach im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

Eine solche einstweilige Anordnung ist aber nach der Rechtsprechung nur zulässig, wenn das Hauptsacheverfahren nicht von vornherein bereits unzulässig ist (sog. Akzessorität). Als Hauptsacheverfahren kommt hier nur eine Verfassungsbeschwerde in Betracht.

Folglich müsste vorliegend in der Hauptsache zunächst eine Verfassungsbeschwerde durch den Berufsverband zulässig sein, damit überhaupt eine einstweilige Anordnung gegen das Inkrafttreten eines Bundesgesetzes nach § 32 BVerfGG durch den Berufsverband zulässig wäre.

Eine der Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde ist jedoch die Beschwerdebefugnis, d. h. dass der Betroffene[1] selbst, gegenwärtig und unmittelbar durch die gesetzliche Regelung in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten betroffen sein muss.
Somit darf zum einen die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung nicht schon von vornherein ausgeschlossen sein. Nach Auffassung des Verfassers ist bereits hier schon nicht ersichtlich, in welchen seiner Grundrechte ein Berufsverband hier verletzt sein könnte, sodass mangels Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung die Beschwerdebefugnis schon abzulehnen ist. Zum anderen fehlt es aus Sicht des Verfassers aber auch an der Betroffenheit, da ein Berufsverband durch das Gesetz weder selbst noch gegenwärtig oder unmittelbar betroffen ist.

Folglich scheidet eine Verfassungsbeschwerde durch einen Berufsverband mangels Beschwerdebefugnis in der Hauptsache nach Meinung des Verfassers

[1] Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Artikel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten immer für alle Geschlechter.

aus. Damit scheidet letztendlich auch eine einstweilige Anordnung nach § 32 BVerfGG durch einen Berufsverband mangels Akzessorietät aus.

Beschwerdebefugt kann somit nur der jeweilige Leistungserbringer sein, wie Vertragsärzte oder auch ein MVZ als juristische Person, die die entsprechenden Hybrid-DRG-Leistungen erbringen, da sie selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihren Grundrechten durch die gesetzliche Regelung betroffen sein können. Die gegenwärtige Betroffenheit setzt zwar grundsätzlich ein in Kraft getretenes Gesetz voraus. Das Bundesverfassungsgericht hält eine gegenwärtige Beschwer zur Sicherstellung effektiven Grundrechtsschutzes im Rahmen einer einstweiligen Anordnung allerdings bereits vor Inkrafttreten für gegeben, wenn die künftigen Rechtswirkungen bereits gegenwärtig klar abzusehen und für den Beschwerdeführer gewiss sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.10.2003 - 1 BvR 1712/01, Rn. 65).
Demzufolge können nur Leistungserbringer selbst vor Inkrafttreten des Gesetzes eine einstweilige Anordnung nach § 32 BVerfGG zum Bundesverfassungsgericht einlegen.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes bleibt die Verfassungsbeschwerde als Hauptsacheverfahren für den Leistungserbringer, wobei hierfür im Fall einer Rechtssatzverfassungsbeschwerde (d. h. einer Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen ein Gesetz) die Frist zur Erhebung binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes beachtet werden muss.

Inwieweit allerdings eine einstweilige Anordnung oder eine Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache eines Leistungsbringers tatsächlich erfolgreich sein können, kann nicht pauschal beantwortet werden, sondern muss in jedem Einzelfall geprüft werden.
Im Hinblick auf die Begründetheit, für die es einer Verletzung von Grundrechten bedarf, muss nach derzeitiger unverbindlicher Einschätzung des Verfassers die Erfolgsaussicht leider eher kritisch gesehen werden.
In Betracht käme zum einen eine Grundrechtsverletzung des Eigentumsgrundrechts in Art. 14 GG. Hier stellt aber das BVerfG in ständiger Rechtsprechung ausdrücklich fest, dass Art. 14 Abs. 1 GG jedenfalls keine reinen Umsatz- und Gewinnchancen, Erwerbsaussichten oder anderweitige Verdienstmöglichkeiten – auch im Kontext eines etwaigen Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, das für Arztpraxen und MVZ relevant wäre – schützen kann. Denn Art. 14 GG schützt in diesem Rahmen nur bereits entstandene Honoraransprüche (also Forderungen für erbrachte und nach geltendem Recht abrechenbare Leistungen), nicht aber die Erwartung der auch künftigen Abrechenbarkeit bestimmter Leistungen oder des dauerhaften Bestands einzelner Vergütungsbestandteile. Daher dürfte nach derzeitiger Ansicht des Verfassers ein Eingriff in den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts durch die im Notfallreformgesetz ab 2027 vorgesehene Reduzierung der Vergütung der Hybrid-DRGs auf EBM-Niveau für Vertragsärzte sowie die ab 2028 geplante Abschaffung vermutlich leider schon nicht zu bejahen sein.

Zum anderen käme ein verfassungswidriger Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Art. 12 GG in Betracht. Allerdings hegt der Verfasser aus juristischer Sicht auch erhebliche Zweifel daran, dass ein nicht

gerechtfertigter Eingriff vorliegt. Denn auch Art. 12 GG verleiht keinen Anspruch auf Erhalt eines einmal gewährten Vergütungsbestandteils oder bestimmter Abrechnungsrechte. Eingriffe in die Berufsausübung – beispielsweise durch Entzug oder Beschränkung einzelner Leistungs- und Vergütungsrechte – sind aus „vernünftigen Gründen des Gemeinwohls“, insbesondere zur Qualitätssicherung, Bedarfssteuerung oder Finanzierbarkeit des Systems, grundsätzlich nach ständiger BVerfG-Rechtsprechung zulässig. Solange für solche Einschränkungen eine gesetzliche Grundlage besteht, die Gesamtvergütung den gesetzlichen Vorgaben entsprechend vereinbart wird und das System der vertragsärztlichen Versorgung funktionsfähig bleibt, die einzelnen Steuerungsinstrumente sachlich gerechtfertigt und nicht willkürlich sind und typische Praxen bei zumutbarer wirtschaftlicher Betriebsführung noch existenzfähig sind, dürfte wohl auch hier eine Verfassungswidrigkeit nur schwer zu begründen sein.

Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich deshalb aus juristischer Sicht des Verfassers feststellen, dass ein Berufsverband weder eine einstweilige Anordnung noch eine Verfassungsbeschwerde als Hauptsacheverfahren gegen das derzeit noch nicht in Kraft getretene bzw. auch nicht gegen das dann später in Kraft getretene Notfallreformgesetz einlegen kann. Es fehlt in jedem Fall für die Zulässigkeit an der Beschwerdebefugnis eines Berufsverbandes.
Möglich ist dies nur für Leistungserbringer. Die Erfolgsaussichten müssen aber bedauerlicherweise insbesondere im Hinblick auf die Begründetheit nach vorläufiger Ersteinschätzung des Verfassers eher als schwierig eingestuft werden. Die Einreichung einer Verfassungsbeschwerde sollte deshalb auch aufgrund des regelmäßig bestehenden nicht unerheblichen Kostenrisikos wohlüberlegt sein, zumal erfahrungsgemäß der Anteil an erfolgreichen Verfassungsbeschwerden gering ist.

Dr. jur. Jörg Heberer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht, München
Justitiar BDC